



Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast

(Stand: 07.05.2025)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung am 07.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde (§9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Sallgast“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Dollenchen, Göllnitz und Sallgast.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt kein Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt keine Flagge.
- (3) Die Gemeinde kann kein Siegel führen. Die Siegelführung liegt beim Amt.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Die Gemeinde Sallgast beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesen Zwecken sollen neben den Verfahren der Einwohneranträge und dem Bürgerentscheid/Bürgerbegehren folgende weitere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden:

- Einwohnerfragestunden
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(2) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Sallgast die Kinder und Jugendlichen in Form einer Person für die Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen und es wird den Kindern und Jugendlichen in Form einer Diskussionsrunde die Mitwirkung und Beteiligung ermöglicht.

(3) Die Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung – Einwohnerbeteiligungssatzung – geregelt.

§ 4 Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) und Forderungen sowie Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet bei Geschäften über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erlass von Forderungen, sofern der Wert von 1.000 € überschritten wird.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Erwerb von Grundstücken.

(4) Der Hauptverwaltungsbeamte ist mit den Einschränkungen nach Abs.1 bis 3 für diese Geschäfte sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten gehören auch

- a) der Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro;
- b) Umschuldungen von Krediten;
- c) Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung

beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei

mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung kann beratende Ausschüsse bilden. Die Anzahl und die Bezeichnung legt sie durch Beschluss fest.

(2) Die Anzahl der Vertreter in den Ausschüssen bestimmt die Gemeindevertretung per Beschluss. Es soll in jedem Ausschuss mindestens ein Gemeindevertreter eines jeden Ortsteiles vertreten sein. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 3 volle Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs.4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
3. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten;
6. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sallgast, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.amt-kleine-elster.de>. Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter info@amt-kleine-elster.de kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Kleine Elster in Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung) oder auf der Internetseite des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) veröffentlicht werden.

Dienststunden:

Montag und Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 15:30 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr u. 13:00 – 17:30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens 14 volle Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt mindestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstermin im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)“ bekanntgegeben.

(5) Die Beschlüsse, Protokoll der Gemeindevertretersitzungen, Satzungen und rechtliche Vorschriften können in der Verwaltung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, im Haupt- und Schulamt (Gemeindekoordinierung); baurechtliche Satzungen und Vorschriften im Bauamt, zu den in Abs. 3 genannten Dienstzeiten oder im elektronischen Ratsinformationssystem eingesehen werden.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9 Bildung von Ortsteilen

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:

1. Dollenchen, in den Grenzen der Gemarkungen Dollenchen und Zürchel.
2. Göllnitz, in den Grenzen der Gemarkung Göllnitz.
3. Sallgast, in den Grenzen der Gemarkung Sallgast.

(2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. Dollenchen mit 3 Mitgliedern
2. Göllnitz mit 3 Mitgliedern

(3) Im Ortsteil Sallgast ist ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten.

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(5) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Die §§ 7 und 8 dieser Hauptsatzung gelten sinngemäß für die Sitzungen des Ortsbeirates.

(6) Für die Mitglieder des Ortsbeirates und den Ortsvorsteher findet § 5 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

(6) Der Ortsvorsteher nimmt die nach § 47 Absatz 2 obliegenden Aufgaben wahr.

(8) Die Wahl der Ortsvorsteher und der Ortsbeiräte erfolgt im Zuge der Kommunalwahlen unter Anwendung der gültigen Rechtsvorschriften.

§ 10 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen und Aufwandsentschädigung

(1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind nach § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

(2) Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung werden in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt gemäß § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.04.2009 außer Kraft.

Sallgast, den 07.05.2025

Marten Frontzek
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Sallgast vom 7. Mai 2025 an.

Massen-Niederlausitz, den 8. Mai 2025

Marten Frontzek
Amtdirektor